

Thuner Amtsanzeiger, Publikation am: 20. Februar 2025 => Übermittlung per e-Mail
eAmtsblatt, Publikation am: keine

Einwohnergemeinde Uetendorf
Publikation des Erlasses einer Planungszone
Erlass einer Planungszone nach Art. 27 RPG und Art. 62 ff. BauG über die ganze Arbeitszone A I

Der Gemeinderat von Uetendorf hat gestützt auf Art. 27 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung und Art. 62 ff des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 beschlossen, in der ganzen Arbeitszone A I mit sofortiger Wirkung eine Planungszone zu erlassen.

Planungszweck: Abstimmung mit den langfristigen verkehrs-, siedlungs- und umweltpolitischen Absichten der Gemeinde; Regulierung verkehrsintensiver Bauvorhaben; Sicherstellen der Ortsbild- und Landschaftsverträglichkeit von Bauvorhaben; Verhindern negativer Auswirkungen auf benachbarte Wohngebiete und Abstimmung mit der Siedlungserweiterung «Ischlag»; Anstreben einer hohen Arbeitsplatzdichte.

Planungsperimeter: Perimeter ganze Arbeitszone A I gemäss öffentlich aufgelegtem Plan.

Dauer: Die Planungszone wird für die Dauer von zwei Jahren erlassen.

Wirkung: In der Planungszone darf nichts unternommen werden, das den Planungszweck beeinträchtigen könnte. Sie wird mit der öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam. Die Erteilung einer Baubewilligung bedarf der Zustimmung des Gemeinderats. Baubewilligungsverfahren werden während der Dauer der Planungszone eingestellt, wenn nicht die Zustimmung des Gemeinderats vorliegt.

Die Planungszone liegt während 30 Tagen, vom 20. Februar 2025 bis 24. März 2025, in der Gemeindeverwaltung, Dorfstrasse 48, 3661 Uetendorf, öffentlich auf. Die Unterlagen sind zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde unter News verfügbar.

Während der Auflagefrist kann mit Einsprache geltend gemacht werden, dass die verfügte Planungszone oder ihre Dauer nicht notwendig oder die bekanntgegebene Planungsabsicht nicht zweckmässig sind.

Allfällige Einsprachen oder Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet bei der Gemeindeverwaltung, Dorfstrasse 48, 3661 Uetendorf, einzureichen.

Uetendorf, 17. Februar 2025
Gemeinderat Uetendorf